

nur der Verfall der Kirche herbeigeführt werden wird. Die einzelnen Gemeinden werden immer weiter und weiter greifen, die neugewählten Kirchenvorstände werden die ihnen verliehenen Rechte in ausgedehnter Weise gebrauchen wollen, und dadurch eine Zerrissenheit der Kirche herbeigeführt werden, während die Staatsregierung vielleicht wohlmeinend glaubt, daß es jetzt nicht an der Zeit sei, eben um eine Zerrissenheit der Kirche zu vermeiden, die letztere neu zu gestalten. Ich bin fest überzeugt, daß der ange deutete Uebelstand eintreten wird, soweit ich nämlich sehr viele Gemeinden nach ihrer Mehrheit kenne. Die Staatsregierung wird mit Gutachten und Beschlüssen dieser Kirchenvorstände bestürmt und überschüttet werden, so daß sie ihre liebe Noth haben und es be reuen wird, daß sie nicht von Haus aus die ganze Kirche umgestaltet hat.

Abg. D. Theile: Anschließend an das zuletzt Gesagte würde ich es sogar wünschenswerth finden, wenn die Staatsregierung auf diese Weise ihre „liebe Noth“ bekäme. Daß die neue Kirchenverfassung „von unten auf“ gebaut werde, ist der Standpunkt, den sie einnimmt. Jetzt fehlen den einzelnen Gemeinden die Vertreter; sind diese da, so werden sie sich auch geltend machen, und machen sie damit der Regierung „Noth“, so wird diese auch dafür sorgen, daß recht bald eine Vertretung der Gesamt-Kirchengemeinde zum Vorschein kommt. Dies Bedenken des Abg. Hering kann ich also nicht theilen. Der Hauptübelstand ist jetzt der, daß es der Kirche und den Kirchengemeinden durchaus an Vertretern fehlt. Was nun aber die von zwei andern Abgeordneten aufgestellten Ansichten betrifft, so kann ich mich diesen allerdings nicht anschließen. Wenn zunächst vorausgesetzt wird, daß durch die Grundrechte in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse (um den Ausdruck zu gebrauchen) tabula rasa gemacht sei, so liegt dieser Fall in kirchlicher Beziehung gewiß nicht vor. Die kirchlichen Bestimmungen sind mit der bürgerlichen Gesetzgebung so vielfach verknüpft, beide sind so mit und in einander verwickelt und verzweigt, daß ich nicht begreife, wie man sagen kann, dadurch, daß man der Kirche die Selbstständigkeit zugesprochen hat, hebt sich alles Frühere auf. Das greift z. B. in das Gebiet der Armenpflege, in das Gebiet der Schule nicht nur, sondern auch in viele andere noch politische Gebiete so weit hinein, daß man hier damit die Sache so ohne Weiteres als abgethan keineswegs betrachten kann. Es wird also nothwendig der Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Staatsgemeinde bedürfen, um die Sache auseinanderzusetzen. Ganz anders wäre es bei ganz neuen Gemeinden, da ist tabula rasa. Das wäre der einzige Weg, um diesen Zustand der umfassendsten „Selbstständigkeit“ herbeizuführen, wenn man aus der bestehenden Kirche herausträte und dann eine ganz neue Organisation versuchte. Das wird aber eine Kirche, welche noch Kraft und Selbstständigkeit in sich fühlt, nicht so leicht thun. Nach dieser Seite hin könnte ich mich also der Ansicht des Abg. Ziesler nicht anschließen. Die Gründe, welche von dem Abg. Wigard in Betreff der Do-

tationen berührt worden sind, würden, wenn sie in der von ihm angedeuteten Weise durchgeführt werden sollten, doch offenbar zur größten Ungerechtigkeit führen müssen. Die Dotationen sind doch so verschiedener Art, daß sie jedenfalls nicht so ohne Weiteres mit einem Zuge in andere Hände gelegt oder zu anderer Verwendung bestimmt werden können. Auch hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß dabei vielfache Beziehungen zwischen den Dotationen der Gemeinden und Rechtsverhältnissen sehr verschiedener Art stattfinden. Es sind dabei z. B. oft Rechte anderer Gemeinden, Rechte in Beziehung auf die Armenpflege u. zu berücksichtigen, man kann daher diese Dotationen, Pfarrlehen oder wie sie sonst heißen mögen, auf eine solche Weise nicht beseitigen. Auch hier bleibt nichts weiter übrig, als daß die Kirche zur Selbstständigkeit gebracht werde und dann dem Staate gegenüber ihre Angelegenheiten gesetzlich auseinandersetze. Dies wird aber nur geschehen können, wenn jene Vertretung sämtlicher Kirchengemeinden vorhanden sein wird. Um noch einen streitigen Punkt zu erwähnen, inwieweit man nämlich als Freund der „Religiosität“ für oder gegen die Ausschußanträge zu stimmen habe, so kann ich dem Abg. Ziesler nicht zugestehen, daß die Religion äußerer Mittel nicht bedürfe. Dagegen stimme ich ihm darin vollkommen bei, die Religion ist keineswegs Menschenwerk, sie ist das Göttlichste, Innerste und Positivste, was der Mensch hat. Das gewöhnlich sogenannte „Positive“ ist meist ein Willkürliches und Streitiges, eben weil es auf Autorität beruht. Das wahrhaft Positive beruht fest und sicher in jener innersten „Religion.“ Diese bedarf aber äußerer Mittel, eines gemeinsamen Cultus, sowie anderer Uebungen und Gewöhnungen; den Staatschutz braucht sie nicht. Dagegen brauchen diesen die „Religionen“ mit ihren sogenannten „positiven“ Elementen, weil die Autorität nur durch Autorität aufrecht erhalten werden kann. — Wie die Sachen jetzt stehen, ist weiter nichts zu thun, als den Anträgen des Ausschusses beizustimmen. Ein Wahlgesetz zu verlangen, wäre allerdings das Einfachste, ob es auch das „Zweckmäßigste“ wäre, darüber wage ich ein Urtheil nicht auszusprechen. Der Herr Regierungskommissar hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß dabei sehr bedeutende Principfragen in Betracht kommen könnten. Dieselben wären wohl zu überwinden, allein unter den jetzigen Umständen ist kaum zu einer solchen Uebereinstimmung zu gelangen, daß nicht der einen oder der andern Partei Gewalt geschähe. Vielleicht wäre das aber nicht so zu fürchten, wenn mit der in Aussicht gestellten Art des Neubaues nur ernstlich vorgeschritten würde. Ich muß zum Schlusse meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß wir in dieser Beziehung keinen Gesetzentwurf bekommen. Wenn der Herr Regierungskommissar noch jetzt nur sagt „sobald als möglich“, so kann ich dies bei einem so einfachen Gesetzentwurf, wie der über die Wahl von Kirchenvorständen sein muß, nicht begreifen, ich kann es vielmehr bloß für eine Formel halten, die der Vorlegung aus dem Wege geht.